

1. förmliche Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 15 – Breidenbacher Weg-

Frühzeitige Beteiligung vom 15.02. – 15.03.2013

Abwägung zu den Eingaben der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Schreiben von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	Aggerverband Sonnenstraße 40 51645 Gummersbach	28.02.2013	Im Februar 2013 wurde gemeinsam mit der Gemeinde Nümbrecht (Gemeindewerke) der Netzplan für das Einzugsgebiet der Kläranlage Homburg-Bröl eingereicht. Die Planfläche war darin nicht enthalten. Bei der Entwässerung im Trennsystem bestehen wegen Geringfügigkeit <u>keine Bedenken</u> .	Die Entwässerung erfolgt auch im Plangebiet der 1. förmlichen Änderung im Trennsystem. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
2	Oberbergischer Kreis, Der Landrat Moltkestr. 42 51643 Gummersbach	15.03.2013	<u>Aus bodenschutzrechtlicher Sicht:</u> Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Folgender Hinweis wird gegeben: Der Umweltbericht sollte zusätzlich Angaben zum Schadstoffgehalt im Boden (Prognosewerte der digitalen Bodenbelastungskarte) sowie zur Überschreitung von Vorsorgewerten nach BBodSchV enthalten. Gemäß der digitalen Bodenbelastungskarte werde in den Böden des Plangebietes eine Überschreitung der Vorsorgewerte nach BBodSchV für die Stoffe Cadmium, Blei, Nickel, Kupfer und Zink prognostiziert. Eine Überschreitung der Prüf- und Maßnahmenwerte, wodurch eine Gefahrensituation zu erwarten wäre, ist jedoch nicht zu besorgen. Der abgeschobene Oberboden sollte im Plangebiet verbleiben. <u>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht:</u> Gegen die Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Bei der weiteren Planung sei die Abwasserbeseitigung ordnungsgemäß an die öffentliche Kanalisation der Gemeinde Nümbrecht anzuschließen.	Der Umweltbericht wird um Angaben zum Schadstoffgehalt im Boden sowie zur Überschreitung von Vorsorgewerten nach BBodSchV ergänzt. In den Bebauungsplan wird folgender Hinweis aufgenommen: Nach den §§ 9 und 12 Abs. 2 Bundesbodenschutzverordnung ist es nicht zulässig, Bodenmaterial, das die Vorsorgewerte überschreitet, auf Flächen, über die keine Erkenntnisse über das Vorliegen von schädlichen Bodenveränderungen bekannt sind, aufzubringen. Der im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene humose Oberboden sollte im Gebiet verbleiben, um Flächen, auf denen die Vorsorgewerte nach BBodSchV nicht überschritten sind, vor Schadstoffeinträgen zu schützen. Den Anregungen wird somit entsprochen. Es ist geplant, dass die Abwasserbeseitigung im Trennsystem, über die öffentliche Kanalisation der Gemeinde Nümbrecht erfolgt. Der Anregung wird somit entsprochen.

			<p><u>Aus landschaftspflegerischer Sicht:</u> Es bestehen keine Bedenken gegen die geplante Änderung sofern für die innerhalb des Plangebietes durchzuführenden landschaftspflegerischen Maßnahmen auch die nach der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung festgelegten Fertigstellungstermine in die verbindlichen Textregelungen der Bauleitplanänderung übernommen werden und die Herstellung des planexternen Ausgleichs auf vertraglicher Basis zwischen der Gemeinde und den unmittelbar Beteiligten gesichert wird.</p> <p>Die Festsetzungen des rechtskräftigen Landschaftsplanes Nr. 4 „Nümbrecht/Waldbröl“ des Oberbergischen Kreises (Landschaftsschutzgebiet) stünden den mit der Änderung des Bauleitplanes für dieses Gebiet formulierten Zielsetzungen nicht grundsätzlich entgegen. Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes für diese Fläche trete jedoch erst im Zeitpunkt des Inkrafttretens einer bauleitplanerischen Satzung außer Kraft. Für die weitere planerische Qualifizierung des Bauleitplanes werden keine zusätzlichen Anforderungen an Form, Inhalt und Umfang von Umweltbericht/Umweltprüfung gestellt. Darüber hinaus bestünden gegen die im</p>	<p>Zur Sicherung der ordnungs- und fristgemäßen Durchführung der landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebiets schließt die Gemeinde vor Satzungsbeschluss einen städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabenträger ab. Die innerhalb des Plangebiets durchzuführenden landschaftspflegerischen Maßnahmen werden darüber hinaus gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB im Bebauungsplan festgesetzt. Der festgelegte Fertigstellungstermin wird in die textlichen Festsetzungen übernommen. Die textlichen Festsetzungen werden insofern ergänzt.</p> <p>Die Verpflichtung zur ordnungs- und fristgemäßen Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebiets wird vom Vorhabenträger per Vertrag auf den Rechtsnachfolger übertragen. Die Gemeinde überwacht die fristgemäße Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebiets.</p> <p>Der Anregung wird somit entsprochen.</p>
--	--	--	--	---

			vorgenannten Beteiligungsabschnitt vorgelegte Planung keine Bedenken bzw. es würden im aktuellen Verfahrensstand von hier aus derzeit keine weiteren Anregungen zur Planung vorgetragen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
--	--	--	--	---

Weitere Eingaben, Anregungen und Stellungnahmen von den beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind nicht eingegangen.
Es sind keine Eingaben, Anregungen und Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangen.